DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Zivilrecht

zum Regierungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, zur Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung (Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011)

Stellungnahme Nr.: 7/2013 Berlin, im Januar 2013

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer, Köln (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Markus Beaumart, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Rupert Bellinghausen, Frankfurt
- Rechtsanwalt Dr. Tobias Heinrich Boecken, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Christian Bereska, Celle
- Rechtsanwalt Dr. Axel Funk, Stuttgart
- Rechtsanwalt Dr. Roland Hoffmann-Theinert, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Sylvia Kaufhold, Dresden
- Rechtsanwalt Jörn H. Linnertz, Bremen
- Rechtsanwalt Dr. Michael Schultz, Karlsruhe (BGH)

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Christine Martin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 (0)30 726152-0
Fax: +49 (0)30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de
www.anwaltverein.de

Verteiler

Rechtsausschuss des Deutschen Bundesrates
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen des Deutschen Bundestages
Bundesministerium der Justiz, Berlin
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) e.V., Berlin
Bundesverband der Freien Berufe, Berlin
Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
Bundesnotarkammer, Berlin
Deutscher Notarverein e.V., Berlin
Deutscher Richterbund e.V., Berlin
Deutscher Steuerberaterverband e.V., Berlin
Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins, Berlin und Brüssel
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft im DAV
Zivilrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins e.V.
Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin
Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der DAV bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Regierungsentwurf Stellung zu nehmen, nachdem ihm bereits Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf gegeben worden war (DAV-Stellungnahme Nr. 78/2012, aufrufbar unter: http://anwaltverein.de). Unter Berücksichtigung des gedrängten Zeitplans für dieses Gesetzgebungsvorhaben beschränkt sich der DAV auf die folgenden Bemerkungen:

I. Zusammenfassung

Der DAV kritisiert als systemwidrig die Regelung der Informationspflichten im EGBGB (welches sonst das Kollisionsrecht, nicht das Sachrecht regelt) und die Tatsache, dass in den §§ 356, 356a, 356b, 357, 357a, 357b und 357c BGB/E die eigentliche gesetzliche Regelung nicht mehr deren Tatbestand formuliert, sondern die Überschrift der einzelnen Vorschrift als Tatbestand voraussetzt. Er regt an, diese Brüche mit der Systematik (des EGBGB) und der Regelungstechnik des BGB noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu korrigieren. Darüberhinaus wiederholt er seinen Vorschlag, das Verbraucher-vertragsrecht aus dem BGB herauszulösen und in einem gesonderten Verbrauchergesetz zu regeln – auch wenn dies beim Stand des Verfahrens nur ein Programmpunkt für die nächste Legislaturperiode sein kann.

II. Im Einzelnen

1. Der DAV nimmt dankbar zur Kenntnis, dass eine Reihe seiner Anregungen gegenüber dem Referentenentwurf in dem Regierungsentwurf berücksichtigt sind. Er bemerkt, dass die in dem Referentenentwurf vorgesehenen §§ 474a, 474b BGB entfallen sind – offensichtlich mit Rücksicht auf die Entscheidung des BGH VIII ZR 226/11, ZIP 2012, 2397. Damit wird das Prinzip der gespaltenen Auslegung von Vorschriften, mit welchen EU-Richtlinien mit einem über die Richtlinie hinausgehenden Anwendungsbereich umgesetzt werden, vom Gesetzgeber übernommen. Dies ist zu begrüßen. Die Lösung über eine gespaltene Auslegung gibt auch für andere Bereiche dem deutschen Recht die wünschenswerte Flexibilität.

2. Leider ist der Regierungsentwurf nicht den Anregungen gefolgt, im Interesse der Systemkonsistenz:

   - die vorgesehenen Vorschriften über Informationspflichten aus dem EGBGB herauszunehmen und – gegebenenfalls durch Rechtsverordnung – gesondert zu regeln und
   - in den §§ 356, 356a, 356b, 357, 357a, 357b und 357c BGB/E jeweils den Tatbestand zu formulieren und nicht die Formulierung des Tatbestandes durch eine (nicht einmal ausdrücklich genannte) Verweisung auf die Überschrift des jeweiligen Paragraphen zu ersetzen.

   Auch in dem fortgeschrittenen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens sollte es noch möglich sein, um der Konsistenz mit der allgemein üblichen Gesetzgebungstechnik Willen in diesen beiden Punkten die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

3. Der DAV hat weiter angeregt, aus Anlass der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie das Verbrauchervertragsrecht insgesamt aus dem BGB herauszulösen und in einem einheitlichen Sondergesetz zur Regelung des Verbraucherrechts (einschließlich seiner öffentlich-rechtlichen Teile) zu regeln. Er hat Verständnis dafür, dass dies innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist. Dennoch hält der DAV diesen Vorschlag – mit dem er nicht allein steht – aufrecht. Eine gesetzestechnische Neukonzeption des Verbraucherrechts in dieser Art sollte für die nächste Legislaturperiode ins Programm genommen werden. Es wäre ein wichtiger Schritt zur Bereinigung des BGB und zur Förderung der Transparenz der einschlägigen Rechtslage. In diesem Sinne sollte das jetzige Gesetzgebungsvorhaben als Zwischenschritt verstanden werden.